# S 9 U 1241/01

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 12 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | Zu den Voraussetzungen einer Begrenzungen einer Sachverständigenentschädigung auf den nach § 100 neuen SGG eingezahlten Kostenvorschuss. |
| Normenkette | § 109 SGG |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 9 U 1241/01 |
| Datum | 31.07.2002 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 12 U 2047/03 KO-A |
| Datum | 18.02.2004 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Die EntschÃ¤digung des Antragstellers fÃ¼r das SachverstÃ¤ndigengutachten vom 11.4.2003 wird auf 5500,00 EUR festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Im Hauptsacheverfahren L 10 U 3052/02 war streitig, ob die dortige KlÃ¤gerin Anspruch auf Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat. Das LSG beauftragte mit Be-weisanordnung vom 17.12.2002 Prof. Dr. L. mit der Erstattung eines schmerztherapeutischen Gutachtens nach Â§ 109 SGG. Die KlÃ¤gerin erbrachte einen Kostenvorschuss von 1.500,00 EUR und verpflichtete sich, eventuell darÃ¼ber hinausgehende Kosten zu tragen. Die Beweisanord-nung enthielt den Hinweis, der Gutachtensauftrag werde nach Â§ 109 SGG erteilt. Der vom Gericht angeforderte Kostenvorschuss belaufe sich auf 1500,00 EUR. EntstÃ¼nden

voraussichtlich hÃ¶here Kosten, werde um rechtzeitigen Hinweis gebeten. Auf Anfrage des SachverstÃ¤ndigen genehmigte das LSG einen zweitÃ¤gigen stationÃ¤ren Aufenthalt sowie eine Positronen-Emissions-Tomografie und forderte einen weiteren Vorschuss in HÃ¶he von 500,00 EUR an, den die KlÃ¤gerin einzahlte.

Unter dem 11.4.2003 erstattete Prof. Dr. L. in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller das Gutachten im Umfang von 210 Seiten. In seiner Kostenrechnung bezifferte er eine Gesamt-summe von 10.155,60 EUR (142 Stunden zu 52 EUR, SchreibgebÃ¼hren fÃ¼r 126 Seiten in HÃ¶he von 327,30 EUR, Porto in HÃ¶he von 20 EUR, Fremdleistungen mit 1043,53 EUR â GOÃ F 18200, GOÃ 5489 PET, GOÃ 5410 -, gesetzliche Mehrwertsteuer), reduzierte seine Forderung aber auf 8000,00 EUR und trat sie an den Antragsteller ab.

Die Kostenbeamtin entschÃ¤digte einen Gesamtbetrag in HÃ¶he von 3043,46 EUR (Kostenvor-schuss der KlÃ¤gerin 2000,00 EUR zuzÃ¼glich Fremdleistungen 1043,56 EUR): Ausgehend von 142 relevanten Gutachtensseiten, einem Zeitaufwand von 68 Stunden zu 52,00 EUR (Aktenstudium 1546 Bl. 11,0 Stunden, Anamnese und Untersuchung 6,0 Stunden, Abfassung â ausgehend von 80 Seiten â 27,0 Stunden, Diktat und Korrektur â ausgehend von 142 â Seiten 24,0 Stun-den) stehe dem Antragsteller unter BerÃ¼cksichtigung der Fremdleistungen und Auslagen eine EntschÃ¤digung von 5.759,35 EUR zu. Diese sei auf den Kostenvorschuss zu kÃ¼rzen. Der An-tragsteller habe seine Verpflichtung, ein Ãberschreiten des Kostenvorschusses anzuzeigen, verletzt, obwohl er darauf hingewiesen worden sei. WÃ¤re er der Hinweispflicht nachgekom-men, wÃ¤re die KlÃ¤gerin befragt worden, ob sie am Gutachten festhalte bzw. wÃ¤re ein weiterer Vorschuss angefordert worden. Die Pflichtverletzung fÃ¼hre zur KÃ¼rzung auf den Vorschuss.

Hierauf hat der Antragsteller die richterliche Kostenfestsetzung beantragt: Er habe fÃ¼r die Wiedergabe der Akten keine Kosten angesetzt und seine Rechnung freiwillig auf 8000,00 EUR reduziert. Die geleisteten VorschÃ¼sse kÃ¶nnten nicht Grundlage der EntschÃ¤digung sein. Bei einem Gutachten, das die Beurteilung eines Zeitraums von zehn Jahren beinhalte, sei die HÃ¶-he der entstehenden Kosten nicht abzusehen. Er sei bereit im Hinblick auf den versÃ¤umten Hinweis betreffend die Ãberschreitung des Kostenvorschusses einen Betrag von 5.500,00EUR zu akzeptieren.

Der Antragsgegner hÃ¤lt die Feststellung durch die Kostenbeamtin fÃ¼r zutreffend.

II.

Der Antrag ist zulÃ¤ssig. Insbesondere fehlt es dem Antragsteller nicht an der Antragsbefugnis. Nach Â§ 16 ZSEG kÃ¶nnen in der Regel nur der Zeuge, der SachverstÃ¤ndige und der Vertreter der Staatskasse den Antrag auf richterliche Kostenfestsetzung stellen. Hat der SachverstÃ¤ndi-ge, wie hier, die Forderung abgetreten, ist auch der AbtretungsempfÃ¤nger antragsbefugt (Mey-er/HÃ¶ver/Bach, ZSEG, 22. Auflage, Â§ 16 Rdnr. 4.2).

Der Antragsteller hat in seinem Kostenfestsetzungsantrag nicht an der abgetretenen ursprÃ¼ng-lichen Forderung von 8000 EUR festgehalten, sondern ausgefÃ¼hrt, er sei bereit, einen Betrag von 5500 EUR zu akzeptieren. Damit beantragt er eine Kostenfestsetzung in HÃ¶he von 5500 EUR. Dem gibt der Senat statt.

GemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 2 ZSEG in der ab 1.1.2002 geltenden Fassung betrÃ¤gt die EntschÃ¤digung des SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r jede Stunde der erforderlichen Zeit 25,00 EUR bis 52,00 EUR, wobei fÃ¼r die Bemessung des Stundensatzes der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung, ein nicht anderweitig abzugeltender Aufwand fÃ¼r die notwendige Benutzung technischer Vorrichtungen und besondere UmstÃ¤nde maÃgebend sind, unter denen das Gut-achten zu erarbeiten war. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats wird fÃ¼r ein sehr schwieriges Gutachten ein Stundensatz von 52,00 angenommen. Zu den sehr schwierigen Gutachten gehÃ¶ren diejenigen, in denen die Beantwortung der Beweisfragen in besonders hohem MaÃ auf Schwierigkeiten stÃ¶Ãt und besonders komplizierte Untersuchungsmethoden und Ãberlegungen erfordert. Dies ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn sich der Sach-verstÃ¤ndige mit einander widersprechenden Vorgutachten auseinandersetzt und das Ergebnis auf seinen eigenen kritischen Ãberlegungen beruht. Dies ist bei dem vorliegenden Schmerz-gutachten der Fall gewesen. Da auch die Kostenbeamtin in ihrer Vergleichsberechnung diese Auffassung vertritt, sind weitere AusfÃ¼hrungen hierzu nicht erforderlich.

GemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 ZSEG wird der SachverstÃ¤ndige fÃ¼r jede Stunde der erforderlichen Zeit entschÃ¤digt. Welche Zeit erforderlich ist, hÃ¤ngt nicht von der individuellen Arbeitsweise des SachverstÃ¤ndigen ab, sondern ist nach einem objektiven MaÃstab zu bestimmen, fÃ¼r den weder die Angaben des SachverstÃ¤ndigen noch die tatsÃ¤chlich aufgewendete Zeit schlechthin maÃgeblich sind (Meyer/HÃ¶ver/Bach, aaO, Â§ 3 Rdnr. 21). Erforderlich ist die Zeit, die bei sachgerechter AbwÃ¤gung von erfahrenen SachverstÃ¤ndigen in durchschnittlicher Arbeitsinten-sitÃ¤t benÃ¶tigt wird. Hierbei geht die Rechtsprechung teilweise von ErfahrungssÃ¤tzen aus, die an Hand einer Vielzahl von Gutachten ermittelt worden sind und die die im Interesse einer Gleichbehandlung aller SachverstÃ¤ndigen notwendige objektive Beurteilung ermÃ¶glichen. Hieraus leitet sich auch die Kompetenz zur Ãberprüfung von EntschÃ¤digungsansprÃ¼chen ab, die mithin mit keinerlei Wertung hinsichtlich der Gutachten und ihrer Bearbeiter verbunden ist.

Hier ist der Berechnung der EntschÃ¤digung ein Zeitaufwand von jedenfalls mehr als 66 Stun-den zugrunde zu legen.

FÃ¼r das Aktenstudium und fÃ¼r die Vorbereitung sind vorliegend elf Stunden zu berÃ¼cksichti-gen. FÃ¼r diesen Teil der gutachterlichen TÃ¤tigkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats (zB. BeschlÃ¼sse vom 10.5.2000, L 12 SB 884/00 KO-A und 18.12.2000, L 12 SB 457/01 KO-A) im Regelfall fÃ¼r die Durchsicht von 150 bis 200 AktenblÃ¤ttern eine Stunde erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen Erfahrungssatz aus dem richterlichen Bereich, der auch

berÃ¼cksichtigt, dass fÃ¼r den medizinischen SachverstÃ¤ndigen nur bestimmte Akten-teile von Interesse sind, die er herauszusuchen und zu erfassen hat, soweit es fÃ¼r die Beant-wortung der Beweisfragen notwendig ist. Hiernach sind bei Akten von einem Umfang von 1546 Seiten â□□ wie von der Kostenbeamtin in der Vergleichsrechnung angenommen â□□ elf Stun-den angemessen.

FÃ¼r Anamnese und Untersuchung ist â□□ wie von der Kostenbeamtin angenommen â□□ von sechs Stunden auszugehen.

FÃ¼r die Abfassung des Gutachtens ist ein Aufwand von jedenfalls mehr als 32 Stunden zu Grunde zu legen. Es gibt hierfÃ¼r grundsÃ¤tzlich keine fiktiven SÃ¤tze, insbesondere gibt die Sei-tenzahl des Gutachtens und speziell die auf die Beurteilung entfallende Seitenzahl nicht mehr als einen ganz groben Anhaltspunkt. MaÃ□geblich ist in erster Linie der Inhalt des Gutachtens, in dem der Grad der IntensitÃ¤t und die Gewissenhaftigkeit der Arbeitsweise des SachverstÃ¤n-digen zum Ausdruck kommt. Dieser Teil umfasst die eigentliche Gedankenarbeit mit der Auswertung der Befunde und deren WÃ¼rdigung im Hinblick auf die Beweisfragen sowie die diktatreife Vorbereitung des Konzepts. Seite 1 als Deckblatt hat keinen gutachterlichen Inhalt. Der folgende Aktenauszug ist nicht zu berÃ¼cksichtigen, weil der Antragsteller selbst nur 126 Seiten in Rechnung gestellt und im Antrag ausgefÃ¼hrt hat, den Aktenauszug habe er kostenlos erbracht. Hieraus ist zu schlieÃ□en, dass er auf die Geltendmachung des Zeitaufwands fÃ¼r die 84 Seiten umfassende Aktenlage verzichtet. Auch die Darstellung der Anamnese, Beschwer-deschilderung und des Untersuchungsbefunds auf den Seiten 85 bis 104 haben keinen gutach-terlichen Inhalt. Der Zeitaufwand fÃ¼r die Abfassung dieser Seiten Ã¼berschneidet sich erfah-rungsgemÃ¤Ã□ weitgehend mit dem bereits gesondert berÃ¼cksichtigten Aufwand fÃ¼r Aktenstudi-um und Untersuchung, weil der Akteninhalt regelmÃ¤Ã□ig wÃ¤hrend der Aktendurchsicht und die Angaben des Untersuchten und die Untersuchungsbefunde wÃ¤hrend der Exploration und Un-tersuchung festgehalten werden. Das eigentliche Gutachten, die wesentliche gedankliche Ar-beit des Gutachtens, die Beantwortung der Beweisfragen (Teil C, Seite 105 bis 210 des Gut-achtens) umfasst 105 Seiten. Diese kÃ¶nnen jedoch nicht in vollem Umfang berÃ¼cksichtig wer-den. Es gilt der Grundsatz, dass der SachverstÃ¤ndige, der Ã¼ber den ihm erteilten Auftrag hi-nausgeht, fÃ¼r die darauf verwendete Zeit keinen Anspruch auf EntschÃ¤digung hat. Ein Sach-verstÃ¤ndiger handelt auftragsgemÃ¤Ã□, solange er die Beweisfragen beantwortet und dazu Arbei-ten ausfÃ¼hrt, die er aufgrund seiner Fachkenntnis fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt (zum Ganzen: Mey-er/HÃ¶ver/Bach, aaO, Â§ 3 Rdnr. 13). Dieser Rahmen ist bei TÃ¤tigkeiten, die fÃ¼r den Zweck eines Gutachtens offensichtlich nicht erforderlich sind, gesprengt. Hierzu gehÃ¶rt vorliegend zunÃ¤chst die Darstellung unterschiedlicher mÃ¶glicher Untersuchungsmethoden, auf die es nicht ankommt (im vorliegenden Gutachten 15 Seiten) sowie die Wiedergabe von Fachlitera-tur in englischer Sprache (im vorliegenden Gutachten 11 Seiten). Diese Seiten des eigentli-chen Gutachtens kÃ¶nnen nicht berÃ¼cksichtigt werden. Somit verbleiben 79 relevante Seiten.

Den hierfÃ¼r zu entschÃ¤digenden Zeitaufwand schÃ¤tzt der Senat auf jedenfalls mehr als 32 Stunden.

FÃ¼r Durchsicht und Korrektur des Gutachtens sind nach Auffassung des Senats 17 Stunden anzusetzen. Dabei geht der Senat davon aus, dass in der Regel Diktat und Durchsicht einen Zeitaufwand von etwa einer Stunde fÃ¼r sechs Gutachtensseiten erfordern. Dies berÃ¼cksichtigt, dass der wesentliche Teil der mit einem Gutachten verbundenen gedanklichen Arbeit bereits im Rahmen der Abfassung des Gutachtens erfolgt und mit dieser Leistung auch abgegolten ist. FÃ¼r diesen Teil der TÃ¤tigkeit des Antragstellers kÃ¶nnen gleichfalls nicht die 210 Seiten des gesamten Gutachtens berÃ¼cksichtigt werden. Im vorliegenden Fall ist zunÃ¤chst von 126 Seiten auszugehen (210 Seiten abzÃ¼glich 84 Seiten Aktenauszug, s.o.). Weiter sind auch hier die Teile des Gutachtens, die den Rahmen der gutachterlichen TÃ¤tigkeit sprengen, auÃer acht zu lassen. Damit ist von 100 Seiten auszugehen (1 Seite Deckblatt, 20 Seiten Anamnese und Un-tersuchung, 79 Seiten Beurteilung).

Schreibauslagen erhÃ¤lt der SachverstÃ¤ndige fÃ¼r das schriftliche Gutachten wie folgt: â 2,00 EUR je angefangene Seite der Urschrift; â 0,50 EUR je angefangene Seite fÃ¼r die vom Gericht angeforderten Mehrfertigungen ein-schlieÃlich einer Mehrfertigung fÃ¼r die Handakten des SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r die ersten 50 Seiten, â 0,15 EUR fÃ¼r jede weitere Seite.

Da auch hier entsprechend den dargestellten Kriterien nur 91 Seiten zu berÃ¼cksichtigen sind, ergeben sich als Schreibauslagen:

101 Seiten zu 2,00 EUR = 200 EUR 50 Seiten zu 0,50 EUR = 25 EUR 250 Seiten zu 0,15 EUR = 37,50 EUR Gesamtsumme = 262,50 EUR

Somit errechnet sich eine GesamtentschÃ¤digung von mindestens

Stunden mindestens 66 zu 52 EUR = 3432,00 EUR Schreibauslagen 262,50 EUR Porto 20,00 EUR Fremdleistungen 1043,56 EUR 16% MwSt. 761,29 EUR insgesamt 5519,35 EUR,

so dass der Antragsteller entsprechend dem von ihm gestellten Antrag in HÃ¶he von 5500,00 EUR zu entschÃ¤digen ist.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist eine Begrenzung der EntschÃ¤digung, insbe-sondere auf den eingeholten Kostenvorschuss, hier nicht mÃ¶glich.

Allerdings ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass ein SachverstÃ¤ndiger, der sei-ner Hinweispflicht nach Â§ 407a Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht nach-kommt und es schuldhaft versÃ¤umt, das Gericht darauf hinzuweisen, dass die voraussichtli-chen Gutachterkosten den Auslagenvorschuss erheblich Ã¼bersteigen, eine Begrenzung seines EntschÃ¤digungsanspruches grundsÃ¤tzlich hinzunehmen hat (BayObLG, Beschluss vom 11.12.1997, 1 Z BR 143/97 m.w.N.; Meyer/HÃ¶ver/Bach, aaO, Â§ 3 Rdnrn. 6 bis 10 m.w.N.).

Nach der genannten Vorschrift, die Ã¼ber Â§ 118 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

auch auf das sozialgerichtliche Verfahren Anwendung findet, hat der SachverstÃ¤ndige rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn voraussichtliche Kosten erwachsen, die einen angeforderten Kostenvor-schuss erheblich Ã¼bersteigen. Diese Regeln gelten somit auch im sozialgerichtlichen Verfah-ren bei Begutachtungen nach Â§ 109 SGG (LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.11.1993, L 4 S 21/93; Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 10.12.1997, L 1 SK 1/97; i. E. ebenso Hessisches LSG, Beschluss vom 12.11.1997, L 9 B 82/97; LSG Ber-lin, Beschluss vom 06.12.1999, L 2 SF 1/99), weil in diesen FÃ¤llen vom antragstellenden KlÃ¤-ger ein Vorschuss auf die Gutachtenskosten zu erbringen ist. Sinn der Hinweispflicht des SachverstÃ¤ndigen ist es in diesem Fall, dem KlÃ¤ger Gelegenheit zu geben, von einer noch kostspieligeren Beweisaufnahme, als sie der schon erbrachte Vorschuss vermuten lieÃ, Ab-stand zu nehmen (s. auch Schleswig-Holsteinisches LSG, aaO; LSG Berlin, aaO und Be-schluss vom 11.11.1976, L 11 E 6/76 ).

Allerdings fÃ¼hrt die Verletzung der Hinweispflicht nicht zwangslÃ¤ufig, sondern nur unter den nachfolgend aufgefÃ¼hrten Voraussetzungen zu einer Begrenzung der EntschÃ¤digung. Der SachverstÃ¤ndige, der einen gebotenen Hinweis unterlÃ¤sst, trÃ¤gt aber das Risiko dafÃ¼r, dass im nachhinein nicht mehr aufgeklÃ¤rt werden kann, ob bei rechtzeitiger Anzeige die TÃ¤tigkeit des SachverstÃ¤ndigen weder eingeschrÃ¤nkt noch unterbunden worden wÃ¤re (BayObLG, aaO).

Voraussetzung einer Begrenzung des EntschÃ¤digungsanspruches ist zunÃ¤chst eine erhebliche Ãberschreitung des eingeholten Kostenvorschusses. Dies bedarf hier angesichts der mehrfa-chen Ãberschreitung des Kostenvorschusses keiner weiteren BegrÃ¼ndung.

Des weiteren muss der SachverstÃ¤ndige schuldhaft seine Pflichten nach Â§ 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO verletzt haben (BayObLG, aaO; Meyer/HÃ¶ver/Bach, aaO, Rdnr. 9). Dies kann hier im Hinblick auf die nachfolgenden AusfÃ¼hrungen offen bleiben.

SchlieÃlich ist zu berÃ¼cksichtigen, ob und inwieweit die rechtzeitige Mitteilung des Sachver-stÃ¤ndigen dazu gefÃ¼hrt hÃ¤tte, dass durch eine EinschrÃ¤nkung oder RÃ¼cknahme des Auftrags die Kosten des Gutachtens geringer geworden wÃ¤ren (Meyer/HÃ¶ver/Bach, aaO, Rdnr. 10.2 m.w.N.). Deshalb unterbleibt eine Begrenzung des EntschÃ¤digungsanspruches, wenn bei ver-stÃ¤ndiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde unter Anlegung eines objektiven MaÃstabes davon aus-zugehen ist, dass auch bei pflichtgemÃ¤Ãer Anzeige die TÃ¤tigkeit des SachverstÃ¤ndigen weder eingeschrÃ¤nkt noch ihre Fortsetzung unterbunden worden wÃ¤re (Meyer/HÃ¶ver/Bach, aaO; BayObLG, aaO; OLG ZweibrÃ¼cken, Beschluss vom 26.06.1996, 7 W 69/95; KG Berlin, Be-schluss vom 25.01.2001, 19 WF 9138/00; OLG Koblenz, Beschluss vom 25.09.2001, 5 U 452/00). Dies gilt im Rahmen des Â§ 109 SGG auch dann, wenn die Kosten der Begutachtung letztlich von der Staatskasse zu tragen sind (Meyer/HÃ¶ver/Bach, aaO, Rdnr. 10.3 m.w.N.). Dementsprechend muss der Senat nicht die Entscheidung des hierfÃ¼r zustÃ¤ndigen 10. Senates Ã¼ber den von der KlÃ¤gerin bereits gestellten Antrag auf Ãbernahme der Gutachtenskosten auf die Staatskasse abwarten.

FÃ¼r die Beurteilung der KausalitÃ¤t der Pflichtverletzung kommt es somit maÃgebend darauf an, inwieweit die KlÃ¤gerin auch hÃ¶here Kosten fÃ¼r das Gutachten Ã¼bernommen hÃ¤tte. Da die Rechtsschutzversicherung der KlÃ¤gerin in diesem Zusammenhang angegeben hat, es wÃ¤re selbst ein Vorschuss auf die Gutachtenskosten in HÃ¶he von 5000 bis 6000 EUR gezahlt worden, fehlt es bis zur HÃ¶he dieses Betrages an der erforderlichen KausalitÃ¤t der Pflichtverletzung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass antragsgemÃ¤Ã zu entschÃ¤digen ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 16 Abs. 2 Satz 4 ZSEG).

Erstellt am: 05.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024